

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

4 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

1980



DATENSCHUTZ

Justizpolitik der Landesregierung · Vereinheitlichung der Unterhaltstabellen ·
Prozeßkostenhilfe · In der Diskussion: Geisterfahrer ·
Aus der Sozialgerichtsbarkeit · Anhörungsrüge · Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit ·
Bericht der Staatsanwaltschaftskommission · Zahlen aus der Justiz ·

Inhalt:

Kommentar: Erwartungen

Seite 2

Aus der Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes

Seite 3

Personalien

Seite 3

Personalsituation und Fortbildung im Bereich der Staatsanwaltschaften

Seite 3

Familiengerichte in NRW arbeiten erfolgreich

Seite 4

In der Diskussion: Geisterfahrer

Seite 4

Letzte Meldung zur Anhörungsrüge

Seite 4

Zur Heilung von Zustellungsmängeln

Seite 5

Probleme um den Datenschutz

Seite 5

Die Einkommenstabelle zur Prozeßkostenhilfe

Seite 7

Zahlen aus der Justiz

Seite 8

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

Seite 9

Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts durch Tabellen

Seite 9

Aus der Sozialgerichtsbarkeit

Seite 10

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Seite 10

Frauen im Richteramt

Seite 10

Reform der Staatshaftung

Seite 11

Belastung der Verwaltungsgerichte in NRW

Seite 11

In eigener Sache: Mitmachen

Seite 11

Leserzuschrift

Seite 11

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Heiga Engshuber (StAin); Wolfgang Fey (RAG); Hans-Manfred Hayner (VRLG); Dr. Franz-Joseph Pelz (ROLG); Helena Pfeil (ROLG); Rainer Voss (RLG) (verantwortlich)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 7 33 34 66, Fernschreiber 08 587 180 vva d, Fernkopierer (02 11) 7 33 56 78, Anzeigentarif Nr. 1 vom 1. Februar 1980

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder Rainer Voss, Mozartstraße 13, 4000 Düsseldorf

Erwartungen

Neunte Wahlperiode des nordrhein-westfälischen Landtages

Von Walter Kühne, Vorsitzender des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Richterbundes

Mit der Landtagswahl am 11. Mai 1980, der Wahl und Vereidigung des Ministerpräsidenten und der Vereidigung der übrigen Mitglieder der Landesregierung am 4. Juni 1980 hat die 9. Wahlperiode in unserem Lande begonnen. Für die Richter und Staatsanwälte stellt sich die Frage, was wird diese Legislaturperiode für die Dritte Gewalt in unserem Lande bringen. Die Regierungserklärung des neuen — und bisherigen — Ministerpräsidenten Rau vom 4. Juni 1980 gibt darüber wenig Aufschluß. Die Dritte Gewalt wird — soweit ich sehe — überhaupt nur einmal erwähnt:

„Polizei und Justiz haben besonders schwierige Aufgaben. Sie sind die einzigen Institutionen in unserem freiheitlichen Rechtsstaat, die staatliche Macht gegenüber dem Bürger notfalls auch mit Gewalt durchsetzen müssen. Sie stehen deshalb in einem besonderen Treueverhältnis. Dieses Treueverhältnis darf nicht einseitig bleiben.“

Das hört sich zwar gut an; damit allein können aber die Probleme der Dritten Gewalt in unserem Lande nicht gelöst werden. Rechtsstaatlichkeit ist nicht schon dadurch gegeben, daß es Gerichte gibt und daß die Rechtsprechung unabhängigen Richtern anvertraut ist. Vielmehr muß verlangt werden, daß jeweils in angemessener Zeit eine Entscheidung ergehen kann und daß der Richter genügend Zeit für die einzelne Sache und für den einzelnen Rechtsuchenden hat.

Wie sieht aber die Wirklichkeit aus? Die Finanzgerichte sind — fast hoffnungslos — überbelastet. Selbst die — erfreulicherweise — kräftige Erhöhung der Zahl der Planstellen in den letzten Jahren wird nur dazu führen, daß ebenso viele Sachen erledigt werden können wie eingehen; dagegen bleibt der hohe Bestand an unerledigten Sachen aber bestehen. Auf die Verwaltungsgerichte sind die Asylverfahren zugekommen. Die Asylbewerber, deren hohe Zahl auch im übrigen die Länder und Gemeinden vor erhebliche Probleme stellt, nutzen naturgemäß die ihnen — wohl einmalig in der Welt — bei uns in der Bundesrepublik gebotene Möglichkeit der Anfechtung von ablehnenden Bescheiden vor Gericht aus. Die Zahl der Eingänge bei den Sozialgerichten ist nach einer Zeit des Stillstandes wieder gestiegen. Die Arbeitsgerichte geraten immer wieder durch schlagartiges Ansteigen ihrer Eingänge — das zumeist von der Konjunktur abhängig ist — in Schwierigkeiten. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit (einschließlich der Staatsanwaltschaften) fehlen immer noch mehr als 700 Stellen, um eine Besetzung nach der bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung (Pensenschlüssel) zu erreichen. Wir müssen allerdings dankbar anerkennen, daß unser Landtag bislang jedenfalls so viele neue Stellen bewilligt hat, wie besetzt werden konnten. Leider wurde dadurch die Arbeitsüberlastung der Richter und Staatsanwälte nicht gemildert, weil die ständige Zunahme der Eingänge den Stellenzuwachs wieder aufzehrt. Wir müssen daher weiterhin fordern, auch in Zukunft die Stellen für Richter — in allen Gerichtsbarkeiten — und für Staatsanwälte zu vermehren.

Wir haben zwar Verständnis für die Auffassung des Finanzministers, daß die Personalhaushalte nicht unbegrenzt erweitert werden können, ohne die Finanzen unseres Landes zu ruinieren. Dann aber müßte, um eine geordnete Rechtspflege zu erreichen, die Flut der Eingänge eingedämmt werden. Statt dessen werden aber durch neue Gesetze die Aufgaben der Gerichte zumeist noch ausgeweitet, ohne daß für die Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben genügend Richter- und Staatsanwaltsstellen zur Verfügung gestellt werden. Diese Aufgabenerweiterungen werden zwar in der Regel durch Bundesgesetze vorgenommen; aber auch hier kann das Land über den Bundesrat auf die Gesetzgebung einwirken.

Es steht jedoch nicht nur das Problem im Raum, eine ausreichende Anzahl von Stellen für Richter und Staatsanwälte zu schaffen, sondern auch das Problem, für diese Stellen qualifizierte Bewerber zu finden. Dies erfordert eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen, um den Dienst in der Justiz attraktiver zu machen.

Ganz im argen liegt in Nordrhein-Westfalen noch immer die Regelung der Mitwirkung der Richter an ihren Angelegenheiten. Während das Landespersonalvertretungsgesetz bereits im Jahre 1975 novelliert worden ist, steht die Novellierung des Landesrichtergesetzes noch immer aus. Die Situation wird zusätzlich dadurch verschlimmert, daß die Justizverwaltung dazu neigt, das Landesrichtergesetz restriktiv auszulegen und damit den Richtern Beteiligungen zu verweigern, die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes selbstverständlich zustehen. Wir erwarten deshalb vom neuen Landtag und von der neuen Landesregierung, daß in dieser Legislaturperiode nunmehr endlich das Landesrichtergesetz novelliert wird, und zwar auch dann, wenn die schon lange geplante Novellierung des Deutschen Richtergesetzes wiederum nicht verwirklicht werden sollte.

AUS DER ARBEIT DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

Am 10. Juni 1980 fand die letzte Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes in Hamm statt. Tagesordnungspunkte waren u. a. das Programm der Deutschen Richterakademie 1981 und die sog. Anhörungsrüge.

Erfreulicherweise sind für 1981 vermehrt einwöchige Tagungen sowie eine Kurztagung vorgesehen. Eine von NRW veranstaltete 1-Wochen-Tagung ist für ein aktuelles, kurzfristig anzuberaumendes Thema offengeblieben. Verstärkt werden erneut Tagungen für Familienrichter durchgeführt, um allen Familienrichtern zu ermöglichen, an einer Tagung teilzunehmen.

Heiß umstrittenes Thema war die sogenannte „**Anhörungsrüge**“, die demnächst in das Gesetz aufgenommen werden soll. Seit einiger Zeit werden gesetzliche Maßnahmen zur Entlastung des Bundesverfassungsgerichts erörtert, die inzwischen zum Modell einer sog. Anhörungsrüge geführt haben, die ihren Kern in einem in die ZPO einzuführenden § 591 a ZPO hat, der in seinem wesentlichen Teil folgenden Wortlaut hat:

„Die Anhörungsrüge findet statt, wenn der Partei rechtliches Gehör nicht gewährt worden ist und das Urteil darauf beruht.“

Der Grund dieser vom Bundesverfassungsgericht gewünschten Anhörungsrüge liegt in der zunehmenden Anzahl von Verfassungsbeschwerden aus dem Rügebereich des Art. 103 Abs. 1 GG. Es soll ein Vorschaltverfahren eingeführt werden, in dem der *judex a quo* entscheiden soll, ob rechtliches Gehör gewährt worden ist. Damit soll das Bundesverfassungsgericht der Mühe enthoben werden, die Akten vollständig durchzuarbeiten, um zu prüfen, ob die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs durchgreift. Die Anhörungsrüge soll innerhalb einer bestimmten Frist ab Zustellung des Urteils — 1 Monat oder 2 Wochen — erhoben werden müssen. Das Gericht, dessen Verfahrensfehler gerügt wird, soll ohne mündliche Verhandlung entscheiden können und von Amts wegen den Grund und die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens prüfen. Der zurückweisende Beschluß soll unanfechtbar sein. Beim Vorliegen eines Rügegrundes soll in der Hauptsache neu verhandelt werden. Die Anhörungsrüge soll damit eine erleichterte Form der Wiederaufnahme des Verfahrens darstellen. Sie soll gerichts- und anwaltskostenpflichtig sein.

Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt, ein entsprechendes Gesetz noch in der

auslaufenden Legislaturperiode zu verabschieden.

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen hat sowohl gegenüber Justizminister Inge Donnepp als auch gegenüber dem Bundesverband der Einführung der sogenannten Anhörungsrüge entschieden widersprochen. Wir sind der Ansicht, daß die Einführung einer solchen Rüge zu einer unzumutbaren Mehrbelastung der Instanzgerichte führen würde, ohne daß die angestrebte Entlastung des Bundesverfassungsgerichts erreicht werden würde. Die Formulierung des beabsichtigten § 591 a ZPO ist überdies so allgemein gehalten, daß eine Abgrenzung der Fälle, in denen eine Aufklärungsrüge zulässig sein soll, kaum möglich ist. Soll ein übergangener Beweisantritt die Anhörungsrüge bereits zulässig machen? Oder erst ein übergangener nachgelassener Schriftsatz, der rechtzeitig eingegangen, aber durch ein Justizversehen nicht zu den Akten gelangt ist? Diese Fragen sind offen und führen dazu, daß der Landesverband sich nicht in der Lage sieht, der Einführung der Anhörungsrüge zuzustimmen.

*

Der Landesvorstand hat durch seinen Vorsitzenden Walter Kühne noch vor der

parlamentarischen Sommerpause Kontaktgespräche mit der neuen Landesregierung geführt, und zwar am 25. Juni 1980 mit Frau Justizminister Inge Donnepp und am 3. Juli 1980 mit dem Staatssekretär Dr. Wöhler.

Dabei wurde geplant, daß Anfang Oktober 1980 der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes auf der einen Seite und die Ministerin und Damen und Herren des Justizministeriums andererseits zu einer eingehenden Besprechung zusammenkommen.

Personalien

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat den bisherigen Vizepräsidenten des Finanzgerichts Münster, Dr. Leo Witte, zum ersten Präsidenten des neugegründeten Finanzgerichts Köln berufen, das schon jetzt das zweitgrößte in der Bundesrepublik ist. Leo Witte ist seit vielen Jahren Mitglied des Präsidiums des DRB, seit 1977 als dessen Vorsitzender. In der Bundesvertreterversammlung dieses Jahres in Saarbrücken ist er einstimmig für weitere drei Jahre wiedergewählt worden.

Die Justizministerin unseres Landes wird den neuen Präsidenten am 12. August 1980 in sein Amt einführen.

Personalsituation und Fortbildung im Bereich der Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltskommission des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes tagte am 3. Juni 1980 in Duisburg.

Die Kommission erörterte die außerordentlich bedrohliche Personalsituation im staatsanwaltlichen Bereich. Einzelne Behörden sind zu mehr als 40 % unterbesetzt. Die Bemühungen um Nachwuchsscheitern vornehmlich in den Bezirken Hamm und Düsseldorf in diesem Jahr kaum Erfolg gehabt zu haben. Die Kommission beschloß daher:

„1. das Justizministerium auf die bedrohliche Personalsituation der Staatsanwaltschaft, die sich in letzter Zeit deutlich verschlechtert hat, hinzuweisen und das Ministerium aufzufordern, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Personalnot zu steuern und

2. darauf hinzuwirken, daß bei der Personalbewirtschaftung dafür Sorge getragen werde, daß die Behörden **gleichmäßig** entsprechend den erwirtschafteten Pensen mit Planstellen und Nachwuchs-

kräften bedacht werden.“

Die Kommission erörterte sodann die Notwendigkeit der weiteren „**bezirklichen Fortbildung**“, die vor allem im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Hamm systematisch betrieben wird. Es soll die Bitte an das Justizministerium herangetragen werden, in die bezirkliche Fortbildung auch Fragen der Kriminalstatistik mit einzubeziehen. Es hat sich herausgestellt, daß die bisherigen Fortbildungsmaßnahmen insoweit nicht ausreichen. Diese erfassen vornehmlich jüngere Staatsanwälte (Richter auf Probe). Die ständige Beschäftigung mit der Kriminalistik und ihren Fortschritten und technischen Möglichkeiten erscheint aber erforderlich, wenn die Staatsanwaltschaft mehr als bisher eine sachgerechte Aufklärung des Sachverhaltes erreichen will.

Die Kommission beschloß, sich mit den vom Deutschen Richterbund ausgearbeiteten Thesen zur Bearbeitung von OWi-Sachen zu befassen und demnächst dazu eine Sitzung anzuberaumen.

Familiengerichte in Nordrhein-Westfalen arbeiten erfolgreich

Justizminister Inge Donnepp ist nach einer Mitteilung aus dem Justizministerium aufgrund der vorliegenden Geschäftszahlen für Familiensachen im Jahre 1979 der Auffassung, daß die Familiengerichte nach anfänglichen Schwierigkeiten inzwischen festen Boden gewonnen haben. Ergingen im 2. Halbjahr 1977, also kurz nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, bei den Familiengerichten lediglich 570 Urteile auf Scheidung, so stiegen die Zahlen im Jahre 1978 auf 11 434 und im Jahre 1979 auf 23 446. Zum Vergleich: 27 604 Ehescheidungen im Jahre 1976 bzw. 16 678 im Halbjahr 1977.

Der Geschäftsanteil bei den Familiengerichten belief sich im Jahre 1979 auf 91 690 (1978: 80 794) Sachen; dies bedeutet eine Steigerung um 10 896 Verfahren (=13,5 %). Bei den Oberlandesgerichten (Familiensenaten) sind im vergangenen Jahr 4 871 Berufungen und

Beschwerden gegen Endentscheidungen der Familiengerichte eingegangen (1978: 3 885). Die Steigerung betrug hier 25,4 %. Die Familiengerichte in Nordrhein-Westfalen haben im vergangenen Jahr 79 013 (1978: 65 162) Verfahren erledigt. Hierunter befanden sich 36 597=46,3 % (1978: 23 558=36,2 % Scheidungsverfahren. Ein mit einem Scheidungsurteil endendes Verfahren dauerte 1979 im Durchschnitt 9,2 (1978: 6,4) Monate. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei abgetrennten Folgesachen und allein anhängigen anderen Familiensachen betrug 4,4 (1978: 3,8) Monate. Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheidungen der Familiengerichte bei den Familiensenaten der Oberlandesgerichte waren durchschnittlich 5 (1978: 4,6) Monate anhängig. Die Verfahrensdauer bei sonstigen Beschwerden betrug bei den Oberlandesgerichten durchschnittlich 1,4 (1978: 1,3) Monate.

■ IN DER DISKUSSION

Geisterfahrer — eine Lücke im Gesetz

In jüngster Zeit ist wiederholt der Ruf nach dem Gesetzgeber laut geworden, nachdem das Oberlandesgericht Stuttgart durch Beschluß vom 3. 10. 1979 — 2 Ss 408/79 — folgende Grundsatzentscheidung getroffen hat:

„Das Fahren auf Autobahnen und Kraftfahrtstraßen in gegenläufiger Fahrtrichtung fällt — wenn nicht besondere Umstände hinzutreten — nicht unter die § 315 b Abs. 1 Nr. 2 oder 3 StGB strafbaren Eingriffe in den Straßenverkehr; auch § 315 c Abs. 1 Nr. 2 f StGB ist nicht anwendbar.“

(Abgedruckt in VRS 1980, Bd. 58, S. 203 ff.)

Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Angeklagte war mit seinem Personenkraftwagen versehentlich bei der Einfahrt auf die Gegenfahrbahn einer vierspurig ausgebauten Kraftfahrtstraße geraten. Als er nach kurzer Fahrt sein Fehlverhalten erkannte, entschloß er sich, bis zur nächsten 2 km entfernten Ausfahrt weiterzufahren, und zwar mit einer Geschwindigkeit von 60 km/h und hart rechts an der mittleren Leitplanke. In einer langgezogenen und deshalb in der Sicht beeinträchtigenden Kurve stieß der Angeklagte mit einem auf der Überholspur entgegenkommen-

den Personenkraftwagen zusammen. An beiden Fahrzeugen entstand Sachschaden, keiner der Beteiligten erlitt Verletzungen.

Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen eines gefährlichen Eingriffs in die Sicherheit des Straßenverkehrs (§ 315 b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB). Seine Berufung hat die Strafkammer verworfen.

Die Revision des Angeklagten hatte Erfolg. Das ihm vorgeworfene Verhalten kann nach der Auffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart allenfalls als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

In der Entscheidung, die hier im einzelnen nicht besprochen werden soll, lehnt das Oberlandesgericht Stuttgart sowohl die direkte Anwendung als auch die ausweitende Auslegung der Vorschriften der §§ 315 b Abs. 1 Nr. 2 und 3, 315 c Abs. 1 Nr. 2 f StGB mit ausführlicher und überzeugender Begründung ab und führt abschließend aus:

„Auf einem anderen Blatte steht die Frage, ob es kriminalpolitisch erforderlich erscheint, das Fahren auf Autobahnen und Kraftfahrtstraßen in verkehrter Fahrtrichtung ebenfalls in § 315 c StGB aufzunehmen.“

Um es deutlich hervorzuheben: Diese Entscheidung betrifft nur den Fall des „einfachen“ Geisterfahrers. Steht hingegen der Geisterfahrer unter Alkoholeinwirkung oder wird bei einem Zusammenstoß mit einem entgegenkommenden Fahrzeug ein Mensch verletzt oder getötet, finden die Strafvorschriften der §§ 316, 315 c Abs. 1 Nr. 1 StGB bzw. §§ 230, 222 StGB uneingeschränkt Anwendung.

Bei der Frage, ob das Fahren auf Autobahnen und Kraftfahrtstraßen in verkehrter Fahrtrichtung nicht mehr nur als bloße Ordnungswidrigkeit ohne Entzug der Fahrerlaubnis geahndet werden soll, oder ob der Gesetzgeber dieses Verhalten als weiteren Straftatbestand in die Vorschrift des § 315 c StGB mit der damit möglichen Entziehung der Fahrerlaubnis nach §§ 69, 69 a StGB aufnehmen soll, wird nicht verkannt, daß auch der „einfache“ Geisterfahrer im Einzelfall eine beträchtliche Gefahr für den entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer darstellt. Es ist jedoch zunächst zu fragen, worauf das Fehlverhalten des Geisterfahrers — von den Fällen des Fahrens unter Alkoholeinwirkung und der bewußten „Mutprobe“ abgesehen — zurückzuführen ist. Ehe der Gesetzgeber angerufen wird, sollten hierüber gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Möglicherweise stellt sich hierbei heraus, daß die im Einzelfall befahrenen Ein- und Ausfahrten zu den Bundesautobahnen und Kraftfahrtstraßen unübersichtlich angelegt oder mit einer zumindest verwechselbaren oder verwirrenden Beschilderung versehen sind. Der Schilderwald im deutschen Straßenverkehr versetzt jeden ausländischen Autofahrer in Entsetzen. Gerade deshalb dürfte ein Blick über die Grenzen zu unseren europäischen Nachbarn erlaubt sein, ob es dort überhaupt und wenn, in welcher Weise, das Problem des „Geisterfahrers“ gibt und wie es dort gelöst worden ist. Der Ruf nach dem Gesetzgeber sollte erst nach einer gründlichen Untersuchung der Ursachen und auch nur dann erfolgen, wenn alle übrigen weniger einschneidenden Maßnahmen und Möglichkeiten zur Lösung dieses Problems nicht ausreichen. Die Schaffung eines neuen Straftatbestandes ist oft bequemer aus kriminalpolitischer Sicht, sie ist aber nicht immer die überzeugendste Lösung.

■ LETZTE MELDUNG

Nach unseren letzten Informationen ist das Gesetz über die sog. Anhörungsrüge nun doch in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet worden.

Zur Heilung von Zustellungsmängeln bei Scheidungsurteilen

Das Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 18. Juni 1980¹ hat zusätzlich bei Ehescheidungsurteilen zur Wiedereinführung der Rechtskraftwirkung aufgrund Fristablaufs nach Verkündung geführt.

Bei der Zustellung von Scheidungsurteilen, die im Verbund mit Folgesachen ergehen (§§ 623, 629 Abs. 1, 2 ZPO), können leichter als in einem gewöhnlichen Zivilprozeß Zustellungsmängel unterlaufen, weil das Urteil außer den Ehegatten auch allen am Verfahren beteiligten Dritten zugestellt werden muß. Da wesentliche Zustellungsmängel weder durch Parteivereinbarung noch nach § 187 ZPO heilbar sind, kann auch der Scheidungsspruch in solchen Fällen nicht rechtskräftig werden, falls nicht ausnahmsweise ein Rechtsmittelverzicht erklärt worden ist. Geht ein Ehegatte aufgrund eines nur vermeintlich rechtskräftig gewordenen Scheidungsurteils eine neue Ehe ein, so kann diese als Doppel-ehe nach § 20 EheG als unheilbar nichtig angesehen werden. Dieselben Folgen können sich ergeben, wenn in einer Scheidungssache aus anderen Gründen als einem nicht erkannten Zustellungsmangel irrtümlich ein Rechtskraftzeugnis erteilt wird.

Um die geschilderten Fälle einer Lösung zuzuführen, hatte der Bundesrat vorgeschlagen, die sog. absolute Rechtsmittelfrist des früheren Rechts wieder einzuführen, die bis zum Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 nach den §§ 516, 552 ZPO i. F. allgemein im Zivilprozeß galt. Der Rechtsausschuß hat diesen Vorschlag für Urteile in Ehesachen und Entscheidungen in anderen Familiensachen sowie für Urteile in Kindschaftssachen aufgegriffen. Damit ist gewährleistet, daß Zustellungsmängel bei Entscheidungen in diesem für die Regelung zwischenmenschlicher Beziehungen zentralen und besonders wichtigen Bereich überwunden werden und die Rechtskraft der Entscheidungen herbeigeführt werden kann. Ein Bedürfnis, die absolute Rechtsmittelfrist über die erfaßten Fälle hinaus im Zivilprozeß allgemein wieder herzustellen, sah der Rechtsausschuß jedenfalls im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Dem dahin gehenden weitergehenden Vorschlag des Bundesrates ist er deshalb nicht gefolgt.

Der Gesetzgeber hat nun noch zusätzliche Maßnahmen zum Schutz neuer Ehen veranlaßt, die nach einer zunächst nur vermeintlich rechtskräftigen Auflösung der früheren Ehe eingegangen wer-

den. Durch die Ergänzung des § 20 EheG soll sichergestellt werden, daß solche neue Ehen Gültigkeit erlangen, wenn die Auflösung der früheren Ehe tatsäch-

lich rechtskräftig wird. Durch ergänzende Vorschriften im Übergangsrecht wird schließlich den Besonderheiten von zeitlich weiter zurückliegenden Fällen Rechnung getragen, in denen sich die Ehegatten aufgrund eines falschen Rechtskraftvermerks über ihre Scheidung bereits darauf eingerichtet haben, geschieden zu sein.

Probleme um den Datenschutz

Die Datenschutzgesetze sind mit voller Berechtigung (wie schon der Name sagt) zum Schutz des seine Daten für die Datei „opfernden“ Bürgers geschaffen. Sie haben die Spielregeln der bürokratischen, d. h. der in „einem kontinuierlichen Betrieb von Amts- oder Verwaltungsgeschäften im Rahmen regelgebundener Kompetenz und einer institutionell verfestigten Zuordnung von erforderlichen Befehlsgewalten“⁽¹⁾ arbeitenden öffentlichen und auch der vergleichbaren privatwirtschaftlichen Instanzen um einige Akzente bereichert. Die Datenschutzgesetze sind nach über zweijähriger Geltungsdauer etabliert; die Kommentare haben ihren verschwiegenen Platz in den Bibliotheken; im Umgang mit den Datenschutzbestimmungen ist der Richter und Staatsanwalt aber noch unerfahren.

Berührung mit Problemen des Datenschutzes dürfte der Richter ohnehin nur dort haben, wo Amtsmaxime gilt. Insbesondere gehen Fragen zum Datenschutz folglich den Strafrichter und den Staatsanwalt an.

Auf deren Tätigkeitsbereiche abgestimmt sollen im folgenden die beiden wichtigsten Fragen herausgestellt werden:

1. Die Zentral-Namenskartei der Staatsanwaltschaft

Für den Strafrichter, der die Hauptverhandlung vorbereitet, für den Vormundschafts- und den Familienrichter, die über Sorge- und Umgangsrechte zu entscheiden haben, für den Staatsanwalt, der sich über weitere gegen einen Beschuldigten bei anderen Staatsanwaltschaften laufende noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren unterrichten möchte, wäre eine schnelle unbürokratische Einsichtnahme in die Zentralkartei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Arbeitserleichterung. Immer wieder regen Richter an, ihnen die Zentralkartei und die daraus hervorgehenden Erkenntnisse zugänglich zu machen.

Einsicht durch Behördenfremde ist jedoch nach dem Datenschutzgesetz unzulässig; Übermittlung des Inhalts der Ein-

tragung an strenge Voraussetzungen gebunden.

Der Unbefangene wundert sich. Im Zusammenhang mit „Datei“ und „Datenschutz“ denkt er an chromglitzernde Computer, elegant in Kassetten rotierende Datenträger, Elektronik und mathematische Perfektion.

Wer Gelegenheit hatte, die Zentralkartei einer Staatsanwaltschaft zu besichtigen, hat festgestellt, daß diese lediglich aus in Kästen abgelegten Karteikarten besteht, in denen oft handschriftlich Name des Beschuldigten, Vorname — falls bekannt —, Geburtsdatum und eine Vielzahl von Aktenzeichen teils kreuz und quer eingetragen sind.

Auch diese Kartei fällt jedoch nach herrschender Ansicht unter die Datenschutzgesetze. Nach § 3 Abs. III Ziffer 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)⁽²⁾, welches nach § 1 Abs. II Satz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW) für die Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaft Anwendung findet — sofern sie keine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen —, ist „eine Datei eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen ungeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren“. Mithin ist die manuelle Eintragung und Einordnung der Zentralkartei kein Hindernis bei der Einstufung als Datei. Problematisch ist, ob die dafür geforderten „Merkmale“ in genügender Anzahl vorhanden sind. Aus der Tatsache, daß das Gesetz zweimal „Merkmal“ im Plural verwendet, sehen sich die Kommentatoren zu der Überlegung veranlaßt, ob eine Datei im Sinne der Vorschrift nicht mindestens $2 \times 2 = 4$ Merkmale zur Ordnung und Umordnung aufweisen müsse.⁽³⁾ Während Ordemann-Schomerus vier Merkmale fordern und ausführen, daß nur die Vier-Merk-

1 Definition nach Meyers Enzyklopädischem Lexikon

2 BGBl. I 201 vom 1. Februar 1977

3 Auernhammer, BDSG Anm. 25 zu § 2;

Ordemann-Schomerus BDSG, 2. Aufl. 3.3.1 zu § 2

mal-Auslegung — auch in der Praxis — zu angemessenen Ergebnissen führe, hält Auernhammer die Vier-Merkmal-Theorie für mehr theoretisch bedeutsam. Er erklärt die zweimalige Verwendung des Plurals rein grammatisch aus der Vielzahl der bezogenen Personen und Daten. Nach ihm sollen mithin zwei Merkmale — eins zur Ordnung — und eins zur Umordnung — genügen. Nach Auernhammer sind die Voraussetzungen der Datei bei der Zentralkartei mithin erfüllt, nach Ordemann-Schomerus sind sie nicht gegeben.

Es wird berichtet, daß der Justizminister NRW die zentrale Namenskartei als „Datei“ im Sinne des Gesetzes ansieht. Soweit bekannt, ist den Behördenangehörigen der Staatsanwaltschaften auch die entsprechende Handhabung der Zentralkarteien anbefohlen worden.

Daraus folgt

● Auskünfte aus der Zentralkartei dürfen nur an Bedienstete der karteiführenden Staatsanwaltschaft gegeben werden;

● dem Beschuldigten (beziehungsweise Betroffenen) oder seinem bevollmächtigten Vertreter ist auf Verlangen Auskunft über sämtliche Eintragungen einer zu seiner Person geführten Karteikarte nach Maßgabe der §§ 4, 13 BDSG zu geben. Aus der Tatsache, daß dem Betroffenen nach § 14 Abs. III letzter Satz BDSG ein Anspruch auf Löschung der über ihn eingetragenen Daten zugebilligt worden ist, „sofern ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist“ (§ 14 Abs. II Satz 2), ergibt sich im Zusammenhang mit dem Schutzzweck des Gesetzes, daß dem Betroffenen und seinem Vertreter auch gesperrte Eintragungen mitgeteilt werden müssen. Die Kommentierung behandelt diese Frage zwar soweit ersichtlich nicht; der Lösungsanspruch würde aber ohne die Mitteilung der gesperrten Daten vereitelt.

Die Auskunft ist gebührenpflichtig (§ 13 Abs. IV Satz 1). Die Gebühr beträgt nach der Datenschutzgebührenordnung(4) 10,— DM, es sei denn, auf Grund der Auskunft wird erfolgreich die Löschung der Eintragung betrieben.

● Gerichte und andere Staatsanwaltschaften sind als „Dritte“ im Sinne des § 2 Abs. III Ziffer 2 BDSG anzusehen. Ihnen ist Auskunft aus der Kartei nur unter den engen Voraussetzungen der §§ 10 ff. BDSG zu erteilen. Hier ist insbesondere § 10 Abs. I Satz 2 hervorzuheben, der für Auskünfte an Behörden und sonstige öffentliche Stellen gilt. Für personenbezogene Daten „die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und der speichernden Stelle

von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Amtspflicht übermittelt worden sind“, wird gefordert, daß der Empfänger der Auskunft „die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die übermittelnde Stelle erhalten hat“. Die Kommentierung(5) gibt zwar an, daß der „gleiche Zweck“ nicht eng auszulegen sei, enthält aber darüber hinaus keine hilfreichen Hinweise für die Auslegungspraxis. Im Verhältnis vom Staatsanwalt zum Strafrichter dürfte der „gleiche Zweck“ zu bejahen sein, vom Staatsanwalt z. B. zum Familienrichter scheint er mehr als fraglich.

● Für die Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs und an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesdatenschutzgesetzes sind die engen Voraussetzungen des § 11 BDSG maßgebend.

● Die Frage, welche personenbezogenen Daten die Staatsanwaltschaft in der Kartei „zur rechtmäßigen Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben“ benötigt und welche Eintragungen wegen Entfallen des Zwecks zu sperren beziehungsweise zu löschen sind, ist bislang anscheinend noch nicht behandelt worden.(6) Hier sind insbesondere die Eintragungen über eingestellte Verfahren von Bedeutung. Die Diskussion, wie weit das Fortbestehen der Eintragung über eingestellte Verfahren für die Strafverfolgung von Belang ist, kann jeder Staatsanwalt mit zahlreichen Argumenten dafür und dagegen bereichern. Von der Beantwortung der Frage hängt alsdann ab, ob Auskünfte über eingestellte Verfahren überhaupt noch — auch an andere Staatsanwaltschaften — gegeben werden dürfen, da nach § 14 Abs. II BDSG bei Entfallen des Zwecks der Eingabe die Sperre zwingend vorgeschrieben ist. (Auskünfte nur mit Einwilligung des Betroffenen.)

● Die Bußgeldvorschrift des § 42 BDSG bezieht sich nur auf die Verletzung von Vorschriften der §§ 26 ff. BDSG, die „die Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen für eigene Zwecke“ behandeln. Insoweit droht den Beamten der Staatsanwaltschaften keine Gefahr. Auch kann ein Behördenangehöriger, der einen privaten Vertrag eingeht und sich durch Einholung einer Auskunft aus der Zentralkartei über etwaiges strafrechtliches Wirken des Kontrahenten informiert, nicht wegen unbefugten „Abrufens“ geschützter personenbezogener Daten nach § 41 BDSG bestraft werden, da „Abrufen“ „eine Kenntnisaufnahme automatisch gespeicherter Daten im on-line-Verkehr“ bedeutet.(7)

Nach allem läßt sich festhalten, daß eine Vielzahl von Fragen noch der Regelung bedarf. Es kann zusammenfassend

gesagt werden, daß die Qualifizierung der zentralen Namenskartei als „Datei“ den Betroffenen (Beschuldigten) besser, die auskunftersuchenden Gerichte und anderen Behörden aber nicht schlechter stellt:

Nach dem Runderlaß des Justizministers von 1969 war die zentrale Namenskartei ausschließlich für den internen Dienstbetrieb der Behörde bestimmt. Auskunftserteilung war auch dort nicht vorgesehen.(8)

Hauptsächlich maßgebend sind demnach weiterhin 182 ff. der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren, nach denen Auskünfte aus den Akten gegeben werden können. Akten und Aktensammlungen fallen nicht unter das Bundesdatenschutzgesetz. In geeigneten Fällen ist derjenige, der Auskunft aus dem Zentralregister nicht erhalten kann, auf die Möglichkeit der Auskunft aus den Akten hinzuweisen. (Wobei der mit dem Vorgang befaßte Behördenangehörige sich durch Einsicht in die Zentralkartei über die vorhandenen Akten informiert.)

2. Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte an andere Behörden und nichtöffentliche Stellen, die Daten für eigene Zwecke verarbeiten.

Hierfür sind §§ 23 ff. BDSG und §§ 10 ff. DSG NW einschlägig. Die Voraussetzungen, unter denen Auskünfte erteilt werden können, entsprechen — auch was Sperre, Löschung und Auskunft an den Betroffenen angeht — weitgehend den oben im einzelnen behandelten für Behörden geltenden Bedingungen.

Festzuhalten ist auch, daß die vom Gesetzgeber für einzelne Bereiche bestimmten Sperren (Steuergeheimnis nach § 30 AO, Postgeheimnis nach §§ 5, 6 des Gesetzes über das Postwesen, Fernmeldegeheimnis nach §§ 10, 11 Fernmeldeanlagen-Gesetz und das Sozialgeheimnis, § 35 SGB, durch die Datenschutzgesetze unberührt fortgelten.(9) Die Datenschutzgesetze haben auch an den Zeugnisverweigerungsrechten der §§ 52—55 StPO nichts geändert und wollten keinesfalls weitergehende Zeugnisverweigerungsrechte schaffen. Das bedeutet, daß Zeugen auch zu in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten mit der Möglichkeit der Erzwungung der Aussage nach § 70 StPO vernommen werden können. Dasselbe gilt für Beschlagnahmen

4 BGBl. 1977 I 3153

5 Ordemann-Schomerus 1.2 zu § 10

6 vgl. außer Auernhammer 13 ff. zu § 10 BDSG und Ordemann-Schomerus 1.2 zu § 10 BDSG Rückriegel—v. d. Groeben—Hunsche: Datenschutz und Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen 5 am Ende zu § 11 DSG NW

7 Auernhammer 2.2 zu § 41

8 vgl. jedoch RV vom 12. August 1960 — Nr. 37 Teil III Akt 0

9 vgl. Rückriegel 3 zu § 11 DSG NW, Ordemann-Schomerus 1.1 zu § 10 BDSG

nach §§ 94 bis 97 StPO, denn der Gesetzgeber hätte zum Ausdruck gebracht, wenn er durch die Datenschutzgesetze weitergehende Beschlagnahmeverbote hätte schaffen wollen. Herausgabe von als Beweismittel benötigten Datenträgern kann also nach § 95 StPO durchgesetzt werden; die Daten als solche unterliegen nicht der Beschlagnahme, da sie keine Gegenstände im Sinne des § 94 StPO sind.

Mithin kann als Ergebnis festgehalten werden, daß die Datenschutzgesetze für die Ermittlungsarbeit des Richters und Staatsanwalts wenig Bedeutung haben.

Banken und Versicherungen, die sich nach Inkrafttreten der Datenschutzgesetze beharrlich auf diese Vorschriften berufen und unter Hinweis darauf Zeugnis und Auskunft zu verweigern versuchen, können mit ihren Argumenten nicht durchdringen. Die Zeugen und Aus-

kunftspersonen haben sich vielmehr — auch unter Zuhilfenahme der in ihrem Haus geführten Datei — über vorhandene Vorgänge zu informieren und das Ergebnis der Information im Rahmen der Bestimmungen der Strafprozeßordnung weiterzuleiten.

Abschließend sei noch eine allgemeine Bemerkung gestattet. Bei der Durchsicht der Datenschutzgesetze und bei Kenntnisnahme der Hürden, die für Auskünfte aus Dateien auch bei dem Verkehr der Behörden untereinander aufgestellt sind, drängt sich die Frage auf, welche Bedeutung nunmehr dem Grundsatz der Amtshilfe zukommt. Hier ist in der Tat ein unbeackertes Feld festzustellen. Die „Zeit“ vom 4. Juli 1980 brachte die Hoffnung zum Ausdruck, daß sich der nächste Bundestag „der schon lange regelungsbedürftigen Amtshilfe annehmen wird“.

haltungskosten (insbesondere Mieten) in ländlichen und großstädtischen Gebieten unterschiedlich hoch sind. In vielen Fällen hat dies zur Anhebung des in der Düsseldorfer Tabelle festgelegten Selbsthalts und damit auch der Armenrechtsgrenze geführt. Für Ehescheidungsverfahren kann gesagt werden, daß als Richtschnur ca. 1 000,— DM netto pro Ehegatteneinkommen nach Abzug der Unterhaltsverpflichtungen gilt. Durch gemeinsamen Beschluß der Familiensenate des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Mitteilung vom 26. Februar 1980) ist — für diese Instanz — ein Einkommen von 750,— DM plus Kaltmiete und eventuelle gemeinsame Kreditverpflichtungen der Eheleute zuzüglich 400,— DM Unterhaltsbeitrag für den Ehegatten und 250,— DM für jedes Kind festgelegt worden.

Die neue Tabelle könnte nun so gelesen werden, daß 1 575,— DM der neue Kulminationspunkt sei: Nach Abzug von 275,— DM fürs Kind und 450,— DM für den Ehegatten verbleiben 850,— DM für den Alleinverdiener. Ein solches Verfahren berücksichtigt jedoch nicht, daß beide Ehegatten prozeßbeteiligt sind. Die Tabelle muß aber für jede Prozeßpartei gesondert angewendet werden. Somit liegt die Grenze bei mindestens 2 250,— DM. Denn jeder Ehegatte bekommt zum Freibetrag von 850,— DM den Kinderzuschlag. Es kann ja keinen Unterschied machen, ob das Kind in Naturalien oder in Geld versorgt wird. Nur mit dieser Berechnung läßt sich eine Schlechterstellung zur bisherigen Rechtsprechung vermeiden und eine Rückstufung der wirtschaftlichen Lage ab Januar 1981 verhindern. Außerdem müßte eine höhere Unterhaltsverpflichtung als die genannten Regelsätze in voller Höhe anerkannt werden. Die neue Tabelle gilt schließlich für alle Zivilprozesse und ist für den Familien-(Insich-)Prozeß auslegungsfähig.

Die Einkommenstabelle zur Prozeßkostenhilfe

Die Gewährung von Prozeßkostenhilfe, früher Armenrecht, ist ab Januar 1981 für die dann bei Gericht eingehenden neuen Verfahren abhängig von einer Einkommenstabelle (Anlage zu § 114 n. F. ZPO). — Für früher anhängig gemachte Rechtsstreitigkeiten gilt übrigens bis zu deren Verfahrensende das alte Recht.

Das Gericht hat bei der Bewilligung der Hilfe das Einkommen der „armen“ Partei entsprechend der untenstehenden Tabelle zu berücksichtigen und sogleich in dem Bewilligungsbescheid die Rückzahlungsraten nach der Tabelle festzusetzen. Die Rückzahlungsverpflichtung beginnt bei einem Nettoeinkommen von monatlich 850,— DM, sie endet auf jeden Fall nach Zahlung von 48 Monatsraten. Dann noch angefallene Kosten fallen endgültig der Staatskasse zur Last. Die erste Rate kann demnach schon vor dem Termin zu zahlen sein.

Die Tabelle endet nicht mit den dort genannten 2 400,— DM, sondern die Monatsrate vergrößert sich danach von 520,— DM auf den Betrag, der den „Selbstbehalt“ von 1 880,— DM übersteigt. Entsprechend den Sozialrichtlinien, §§ 79 ff. BSHG, wird die Tabelle den Lebenshaltungskosten durch Rechtsverordnung angepaßt. Einheitliche Formulare sollen das Verfahren erleichtern. Die Rückzahlung, Stundung, Änderung

der Raten pp., soll der Rechtspfleger überwachen und regeln.

Ähnlich der Pfändungstabelle werden Unterhaltsverpflichtungen berücksichtigt und führen zu höheren Freigrenzen, für den ersten Unterhaltsberechtigten um 450,— DM und für jeden weiteren Berechtigten um 275,— DM. Mit der Tabelle soll eine einheitliche Rechtsgewährung erreicht werden. Es sei aber die Frage erlaubt, ob diese Nivellierung gerecht ist.

So hat das Familiengericht Düsseldorf schon seit Jahren anerkannt, daß Lebens-

Nettoeinkommen auf volle Deutsche Mark abgerundet monatlich							Monatsrate
bei Unterhaltsleistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für							
	0	1	2	3	4	5 Personen*	Deutsche Mark
bis	850	1 300	1 575	1 850	2 125	2 400	0
	900	1 350	1 625	1 900	2 175	2 450	40
	1 000	1 450	1 725	2 000	2 275	2 550	60
	1 100	1 550	1 825	2 100	2 375	2 650	90
	1 200	1 650	1 925	2 200	2 475	2 750	120
	1 300	1 750	2 025	2 300	2 575	2 850	150
	1 400	1 850	2 125	2 400	2 675	2 950	180
	1 500	1 950	2 225	2 500	2 775	3 050	210
	1 600	2 050	2 325	2 600	2 875	3 150	240
	1 800	2 250	2 525	2 800	3 075	3 350	300
	2 000	2 450	2 725	3 000	3 275	3 550	370
	2 200	2 650	2 925	3 200	3 475	3 750	440
	2 400	2 850	3 125	3 400	3 675	3 950	520

* Bei Unterhaltsleistungen für mehr als 5 Personen erhöhen sich die in dieser Spalte angeführten Beträge um 275 Deutsche Mark für jede weitere Person.

Zahlen aus der Justiz

I. Personalbestand des Bundesministeriums der Justiz und seiner nachgeordneten Behörden, Januar 1980

Bundesministerium der Justiz	
Beschäftigte	712
davon Juristen	188
Generalbundesanwalt	
Beschäftigte	154
davon Juristen	69
Bundeszentralregister	
Beschäftigte	461
davon Juristen	2
Deutsches Patentamt	
Beschäftigte	2 134
davon Juristen	34

II. Zahl der Richter und Staatsanwälte sowie der Rechtsanwälte und Notare am 1. Januar 1979

1. Zahl der Richter insgesamt 15 532¹⁾ (davon 1 900 Frauen), davon tätig bei

	im Landesdienst	im Bundesdienst
Verfassungsgerichten	69	16
ordentlichen Gerichten	12 019	270
Verwaltungsgerichten	1 210	46
Finanzgerichten	341	45
Arbeitsgerichten	589	22
Sozialgerichten	918	41
Dienst- und Disziplinargerichten	626	47

2. Zahl der Staatsanwälte insgesamt 3 328 (davon 336 Frauen), davon tätig im

Landesdienst	3 290
Bundesdienst (Generalbundesanwalt)	38

3. Zahl der Rechtsanwälte und Notare

Rechtsanwälte	28 755
Anwaltsnotare	6 353
(Nur-)Notare	916

¹⁾ Die Summe der in den einzelnen Gerichtszweigen ausgewiesenen Richter übersteigt die angegebene Gesamtzahl, da ein Teil der Richter in mehreren Gerichtszweigen gleichzeitig tätig ist.

III. Gerichte des Bundes und der Länder am 1. Januar 1980

Verfassungsgerichtsbarkeit	Ordentliche Gerichtsbarkeit	Verwaltungsgerichtsbarkeit
Verfassungsgerichtshöfe Staatsgerichtshöfe Verfassungsgerichte (9)	Amtsgerichte (554) Landgerichte (93) Oberlandesgerichte (19)	Verwaltungsgerichte (33) Oberverwaltungsgerichte Verwaltungsgerichtshöfe (10)
Bundesverfassungsgericht	Bundesgerichtshof Generalbundesanwalt Bundespatentgericht	Bundesverwaltungsgericht Truppendienstgerichte (3) Bundesdisziplinargericht
Finanzgerichtsbarkeit	Arbeitsgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit
Finanzgerichte (13)	Arbeitsgerichte (94) Landesarbeitsgerichte (13)	Sozialgerichte (50) Landes-sozialgerichte (11)
Bundesfinanzhof	Bundesarbeitsgericht	Bundessozialgericht

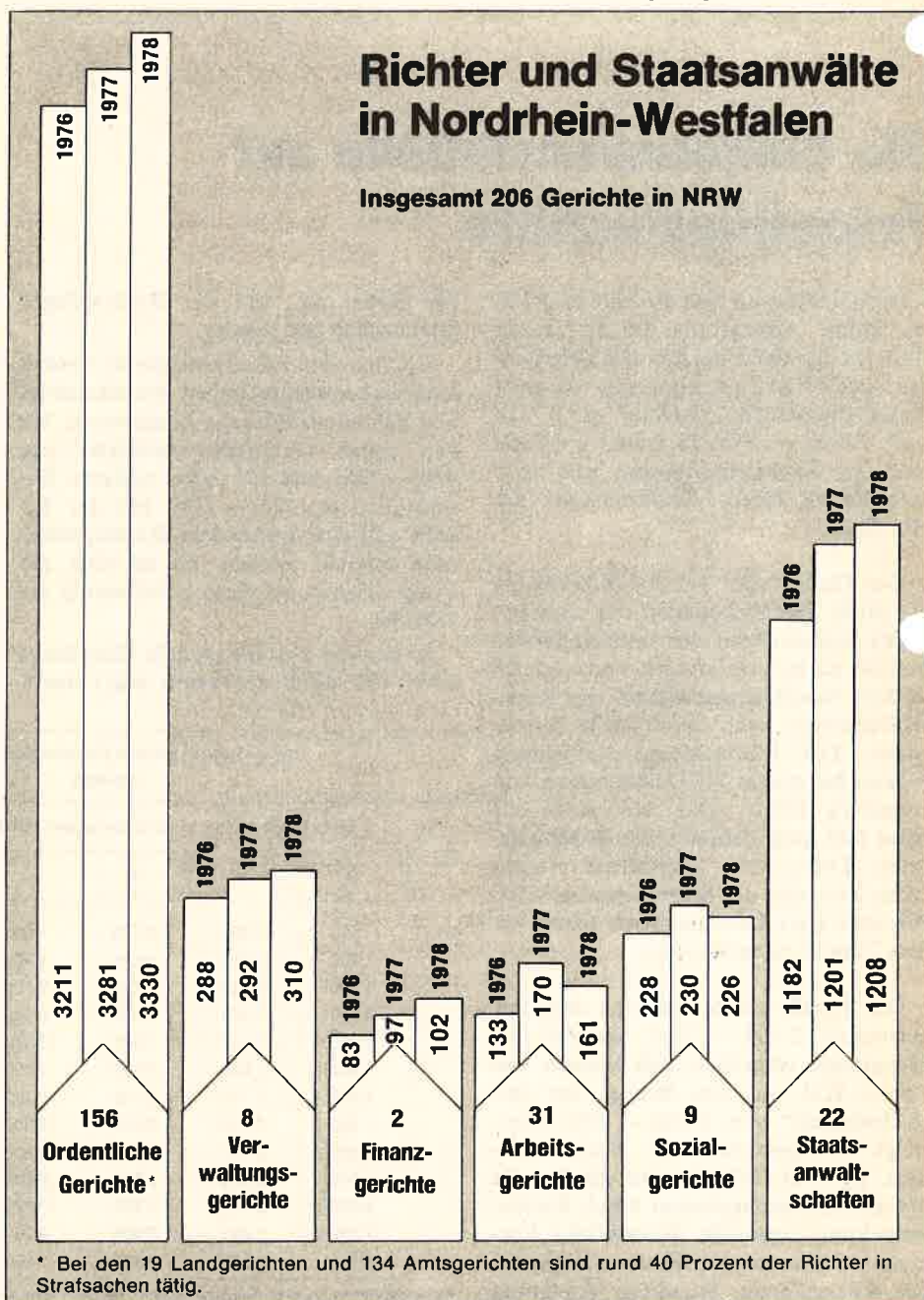
IV. Geschäftsanfall bei den Gerichten (Erledigungszahlen)

A Verfassungsgerichtsbarkeit	1978	1973
1. Bundesverfassungsgericht	2 639	2 381
2. Verfassungsgerichte der Länder	226	135
B Ordentliche Gerichtsbarkeit		
1. Amtsgerichte		
a) erledigte Zivilprozeßsachen	913 873	801 325
b) Familiensachen	189 707	—
c) erledigte Strafsachen und Bußgeldverfahren	1 366 356	872 028
2. Landgerichte		
a) erledigte Zivilprozeßsachen		
aa) in erster Instanz	271 575	404 907
bb) in der Berufungsinstanz	62 027	44 145
b) erledigte Strafsachen		
aa) in erster Instanz	11 544	9 794
bb) in der Berufungsinstanz	69 727	54 546

	1978	1973
3. Oberlandesgerichte		
a) erledigte Berufungen in Zivilsachen	45 755	41 700
b) Familiensachen	10 973	—
c) erledigte Verfahren in Strafsachen		
aa) in erster Instanz	49	47
bb) in der Rechtsmittelinstanz (Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren)	19 598	11 671
4. Bundesgerichtshof		
a) erledigte Verfahren in Zivilsachen	3 759	2 759
b) erledigte Verfahren in Strafsachen	4 447	3 469
C Verwaltungsgerichtsbarkeit		
1. Verwaltungsgerichte		
erledigte Klagen	79 683	64 391
2. Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe		
a) erledigte Berufungen	11 679	11 264
b) erledigte Beschwerden	22 801	nicht bekannt

	1978	1973
3. Bundesverwaltungsgericht		
a) erledigte Revisionen	612	734
b) erledigte Beschwerden	1 441	991
c) erledigte sonstige Sachen	112	167
D Finanzgerichtsbarkeit		
1. Finanzgerichte		
erledigte Verfahren	36 181	19 374
2. Bundesfinanzhof		
erledigte Verfahren	2 155	2 470
E Arbeitsgerichtsbarkeit		
1. Arbeitsgerichte		
erledigte Klagen	296 309	236 390
2. Landesarbeitsgerichte		
erledigte Berufungen	14 938	8 612
3. Bundesarbeitsgericht ¹⁾		
erledigte Revisionen	844	542
F Sozialgerichtsbarkeit		
1. Sozialgerichte		
erledigte Klagen	139 519	136 235
2. Landessozialgerichte		
erledigte Berufungen	15 594	15 202
3. Bundessozialgericht ¹⁾		
erledigte Revisionen	757	2 056
G Bundespatentgericht	9 323	6 169
H Bundesdisziplinargericht		
erledigte Verfahren	1 313	610
I Truppendienstgerichte ¹⁾		
erledigte Verfahren	11 699	19 231

Graphik herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Landesregierung NRW



Zahlen aus der Justiz

V. Strafverfolgungsstatistik

	1978		1977	
	insges.	davon Frauen	insges.	davon Frauen
Zahl der Abgeurteilten	917 532	141 610	882 855	134 937
Zahl der Verurteilten	739 044	111 379	722 968	107 778
Verurteilungen wegen Mord und Totschlag	688	62	707	46
Raub	5 113	265	4 729	245
Diebstahl	160 206	48 098	153 784	46 638
andere Vermögensdelikte	72 997	12 571	69 908	12 160
Straßenverkehrsdelikte	332 044	30 522	325 746	28 840
Sonstige Delikte	167 996	19 861	168 092	19 849

VI. Belegung der Justizvollzugsanstalten

(nur Strafgefangene und Sicherungsverwahrte)

	am 31. 3. 1979		am 31. 3. 1978	
	insges.	davon Frauen	insges.	davon Frauen
I. Strafgefangene	35 594	1 112	29 894	820
davon Vollzugsdauer unter 6 Monaten ¹⁾	7 129	332	7 234	305
6 Monate bis einschl. 1 Jahr	9 947	290	7 882	213
mehr als 1 Jahr	18 518	490	14 778	302
II. Jugendstrafvollzug (von Vollzugsdauer unter 6 Monaten ²⁾)	253	22	238	16
6 Monate bis einschl. 1 Jahr	1 819	116	1 115	57
mehr als 1 Jahr	4 309	99	4 376	34
III. Sicherungsverwahrte	254	1	351	2
insgesamt:	42 229	1 350	35 974	929

¹⁾ Das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht gehören zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, die Truppendienstgerichte zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung.

²⁾ Überwiegend Ersatzfreiheitsstrafen bzw. „Übergangsdifferenz“ zwischen verhängter Freiheitsstrafe minus angerechneter Untersuchungshaft.

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz
Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 06 50, 5300 Bonn 2 Stand: 1. März 1980

Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts durch Tabellen

Im Interesse einer einheitlichen und überzeugenden Rechtsprechung sind nach Inkrafttreten des neuen Familienrechts (1. Juli 1977) die Oberlandesgerichte darum bemüht gewesen, in Unterhaltssachen Regelsätze für den Selbsthalt und die Ansprüche der Berechtigten zu erarbeiten. Sie haben dazu Tabellen, teilweise mit ergänzenden Erläuterungen, herausgegeben (OLG Düsseldorf NJW 1980/107; OLG Hamm NJW 1980/108, OLG Köln NW 1980/1271). Zu einer für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen gültigen gemeinsamen Linie oder zu gemeinsamen Grundsätzen ist es dabei aber leider erst teilweise gekommen. Dabei dürfte die Notwendigkeit zur Gleichbehandlung aller Unterhaltsverpflichteten und Unterhaltsberechtigten über den Gerichtsbezirk hinaus außer Zweifel stehen.

Übereinstimmung herrscht bisher darin, daß für die Bemessung des Unterhalts minderjähriger und volljähriger ehelicher Kinder alle Oberlandesgerichte in NRW die Regelbeträge der „Düsseldorfer Tabelle 1980“ übernehmen haben. Das gilt auch für die Quoten zur Berechnung des Ehegattenunterhalts.

Zu wesentlichen weiteren Fragen, die immer wieder auftauchen, weichen jedoch die Richtsätze und Leitlinien der

drei Oberlandesgerichte erheblich voneinander ab. Dazu kommt, daß einzelne Familiensenate eines Oberlandesgerichts bei ihren Entscheidungen von den Leitlinien des eigenen Oberlandesgerichts abgehen, ohne daß dies durch die Einzelfall-Entscheidung notwendig wäre. Dies ist dem rechtsuchenden Bürger kaum verständlich zu machen.

Vier Beispiele sollen die Problematik verdeutlichen:

I. Alle drei Oberlandesgerichte berücksichtigen zwar berufsbedingte Aufwendungen bei der Ermittlung des „bereinigten“ Nettoeinkommens durch Vorwegabzug vom Bruttoeinkommen.

Während das OLG Düsseldorf eine Pauschalierung von 5 % des Einkommens, mindestens 50,— DM, höchstens 200,— DM, vornimmt und Mehrbeträge bei Nachweis anerkennt, berücksichtigen das OLG Hamm und das OLG Köln solche Aufwendungen nur bei einem konkreten Nachweis.

II. Kindesunterhalt bei doppelverdienenden Eltern:

1. Das OLG Hamm und das OLG Köln gehen davon aus, daß der betreuende Elternteil eines minderjährigen Kindes grundsätzlich nicht zur Leistung von Barunterhalt verpflichtet sei. Das OLG Düsseldorf will dies grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gelten lassen (abweichend: der 6. FS, NJW 1980, 1001).

2. Sofern eine Barunterhaltspflicht bei der Elternteile angenommen wird, sollen nach OLG Düsseldorf für die Eingruppierung in die „DT“ die Einkommen addiert und ein Freibetrag von 1 000,— DM (500,— DM nach 2. FS) abgezogen werden, wobei als Untergrenze das Einkommen des Elternteils mit dem höheren Einkommen genommen werden soll. So verfährt auch das OLG Köln. Das OLG Hamm will den Unterhalt und die Beteiligung jeweils nach dem Einkommen des einzelnen Elternteils berechnen.

Das OLG Hamm nimmt darüber hinaus bei dem anrechenbaren Einkommen des betreuenden Elternteils einen Abzug für den Naturalunterhalt vor. Für die OLGe Köln und Düsseldorf stellt sich diese Frage nicht. (Diese Frage wird auch für die Berechnung des Ehegattenunterhalts von erheblicher Bedeutung sein; Einkommen vermindert um den Naturalunterhalt?)

III. Krankenkassenbeiträge und Altersvorsorgeunterhalt:

Das OLG Köln ist der Auffassung, daß diese Aufwendungen nicht in der

AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Weitere Vortragsveranstaltungen vorgesehen

Die am 12. Mai 1980 stattgefundene Vortragsveranstaltung des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen in Bochum, in der die Kollegen VRLAG Dr. Wenzel und VRLAG Dr. Mareck über die Streitwertfestsetzung im arbeitsgerichtlichen Urteil bzw. die Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen sprachen, hat ein interessiertes Echo gefunden und zu lebhaften Diskussionen geführt.

Es ist daher geplant, derartige Veranstaltungen, die sich vorzugsweise an junge Kollegen wenden, auch in Zukunft in loser Folge durchzuführen. Hierzu wird rechtzeitig eingeladen.

*

An dieser Stelle sei bereits jetzt auf die vom Arbeitsgerichtsverband geplanten Vorträge hingewiesen: In der zweiten Hälfte des Oktober 1980 spricht Prof. Dr. W. Blomeyer, Erlangen, in Hamm (Kurhaus) über den Grundsatz der Gleichbehandlung im Arbeitsrecht und im Frühjahr 1981 (voraussichtlich Januar 1981) LAG-Präsident Oehmann über den Schadensersatz im Arbeitsrecht.

Neuer Kassenwart im Bundesvorstand

Nach dem Ausscheiden des Kollegen Matthes aus dem Vorstand wurde der Kollege RArbG Klaus Grigo (Arbeitsgericht Essen) als neuer Kassenwart in den Bundesvorstand des Bundes der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit gewählt.

Jedes Buch
schnellstens – völlig portofrei
Zum Original-Ladenpreis
gegen Rechnung,
auch ins Ausland.
Fordern Sie unsere
kostenlosen Prospekte an.
Buchversand S. Kreutmeier
Postfach 40 10 04, 8000 München 40

Quote von $\frac{3}{7}$ für den Ehegattenunterhalt enthalten sei. Das ist auch die Ansicht des OLG Hamm für die Krankenkassenbeiträge; die Frage des Altersvorsorgeunterhaltes wird offen gelassen (offensichtlich wegen der Höhe). Das OLG Düsseldorf geht nicht ausdrücklich auf diese Frage ein. Als abzugsfähig erwähnt wird er nur für den Fall, daß der Unterhaltungspflichtige solche Leistungen für den Berechtigten erbringt.

IV. Konkurrenzverhältnisse bei mehreren (gleichrangigen) Unterhaltsberechtigten; Mangelfälle:

Alle drei Oberlandesgerichte gehen davon aus, daß der Mindestbedarf für den Verpflichteten gewahrt bleiben und daß der Unterhalt der Berechtigten gekürzt werden muß. Das OLG Düsseldorf will

die Verteilungsmasse (= Einkommen abzügl. Selbstbehalt) entsprechend den Unterhaltsbeträgen der Tabelle auf alle Berechtigten im Verhältnis verteilen. Das OLG Köln schließt sich — allerdings mit dem Verteilungsschlüssel 8:6:3 — an. Das OLG Hamm schlägt differenziertere Lösungen vor und gibt unterschiedliche Verteilungsschlüssel an.

Diese 4 Punkte sind nur Beispiele für Abweichungen. Der erste Schritt zur Vereinheitlichung ist aber getan. Es sollte daher versucht werden, die bisherigen Leitlinien zu koordinieren. Nur wenn dies erreicht wird, kommt es zu tragbaren Ergebnissen, und die unnötige Rechtszersplitterung wird vermieden. Der 3. Familiengerichtstag im Oktober 1980 in Brühl sollte dazu beitragen.

Anrechnung der Mindestausbildungszeit als ruhegehaltfähiger Dienstzeit in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; aber auch diese Entscheidung setzt einen entsprechenden Antrag voraus.

Bei der Regelung des § 12 BeamtVG handelt es sich um eine Kannvorschrift. Die Entscheidung hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen und wird wohl in der Regel zu einer Berücksichtigung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähigen Dienstzeiten führen.

Jeder Richter und Staatsanwalt, der den Höchstsatz von 75 % noch nicht erreicht hat, sollte deswegen prüfen, ob seine Ausbildungszeiten schon berücksichtigt sind und ggfs. einen entsprechenden Antrag stellen.

Wer an Einzelheiten interessiert ist, kann sich bei **Kümmel**, Kommentar zum Beamtenversorgungsgesetz, Anmerkungen zu § 12, eingehend informieren.

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Die ÖTV, deren Einsatz für die besonderen Belange der Richter der Sozialgerichtsbarkeit bisher nur im geheimen stattgefunden haben kann, fordert neuerdings öffentlich, die Sozialgerichte besonders im richterlichen Dienst personalmäßig so auszustatten, daß eine zügige Bearbeitung der zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten sichergestellt und dadurch die Verfahrensdauer entscheidend reduziert wird. Um diese Forderung begründen zu können, hat die ÖTV nunmehr die Richter des LSG zur Teilnahme an einer Fragebogenaktion aufgerufen.

Wir freuen uns, daß nun auch eine Organisation, die der Arbeit der Richter in der Vergangenheit eher mit Kritik begegnete, sich entschlossen hat, unsere seit langem erhobene Forderung nach einer Verstärkung des richterlichen Dienstes zu unterstützen. Ob der von der ÖTV eingeschlagene Weg aber tatsächlich zu einer Verbesserung führen kann, erscheint zweifelhaft.

Mehrere Kommissionen sind auf Bundes- und Landesebene mit der Erarbeitung eines Pensenschlüssels beauftragt.

Ob ein auf die Verhältnisse des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkter, auf Selbsteinschätzung beruhender Pensenschlüssel bei Verhandlungen mit den Herren des Ministeriums und den Abgeordneten des Landtags überzeugend sein kann, erscheint fraglich. Dies gilt insbesondere dann, wenn unklar bleibt, ob der Pensenschlüssel auf einer hinreichend breiten und zuverlässigen Grundlage beruht.

Da dieses auch den Initiatoren der Fragebogenaktion der ÖTV, deren fachliche Kompetenz dahingestellt bleiben kann, bekannt sein dürfte, erscheint das „Unternehmen Pensenschlüssel“ der ÖTV nicht als sachlicher Beitrag zur Verbesserung der Verhältnisse in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen, sondern als Werbungsaktion.

Der Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. empfiehlt unter diesen Umständen, die Anfrage der ÖTV nicht zu beantworten.

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Alle diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die ruhegehaltfähige Dienstzeiten von 35 Jahren und damit den Pensions-Höchstsatz von 75 % erreicht haben, brauchen nicht weiterzulesen. Für alle übrigen kann die Mühe des Weiterlesens lohnend sein.

Nach § 12 BeamtVG kann die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung einschließlich der Prüfungszeit (außer der allgemeinen Schulbildung), soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres

liegt, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Das bedeutet, daß sich für jeden Richter und Staatsanwalt unter Berücksichtigung des Pflichtstudiums einschließlich der Prüfungszeit eine zusätzliche ruhegehaltfähige Dienstzeit von etwa vier Jahren ergibt. Diese Zeiten werden jedoch — und das ist entscheidend — nicht von Amts wegen berücksichtigt, sondern erst auf Antrag des Betroffenen. Zwar soll nach § 49 Abs. 2 S. 2 BeamtVG über die Frage der

Frauen im Richteramt

In einer Kleinen Anfrage an den Landtag (Landtagsdrucksache 5732) hat die FDP-Landtagsabgeordnete Mechthild von Alemann die Landesregierung darüber zur Auskunft aufgefordert, wie hoch der Anteil der Frauen im Richteramt in den einzelnen Zweigen der Gerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen ist. Ihr ging es dabei insbesondere um die Gleichbehandlung von Männern und Frauen, vor allem beim Zugang zum Richteramt in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.

Die Landesregierung gab die folgenden Zahlen heraus:

Von den 1 187 Referendaren, die 1979 ihre juristische Ausbildung mit der großen Staatsprüfung abschlossen, waren nur 143 = 12 % Frauen; im Jahre 1979 betrug der entsprechende Anteil der Frauen 15 %, nämlich 156 von 1 042.

Der Anteil der Berufsrichterinnen beträgt in der

- a) Arbeitsgerichtsbarkeit
 - I. Instanz 26 von 131 = 19,8 %
 - III. Instanz 4 von 34 = 11,7 %
- b) Sozialgerichtsbarkeit
 - I. Instanz 26 von 143 = 18,2 %
 - II. Instanz 10 von 84 = 11,9 %

Der Anteil der Frauen im Richteramt stellt sich bei den übrigen Gerichtsbarkeiten wie folgt dar:

- Ordentliche Gerichtsbarkeit
 - 560 von 3 632 = 15,4 %
- Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - 43 von 359 = 12,0 %
- Finanzgerichtsbarkeit
 - 7 von 123 = 5,7 %

Reform der Staatshaftung

Der Bundestag hat am 12. Juni 1980 die Reform der Staatshaftung (Amtspflichtverletzungen nach § 839 BGB) beschlossen. Künftig sollten die Bürger direkte Ersatzansprüche gegen den Staat geltend machen können, wenn sie nach einem rechtswidrigen Eingriff des Staates oder einem technischen Versagen seiner Einrichtungen, beispielsweise von Verkehrsmitteln oder Computern Schaden erlitten haben. Justizminister Vogel faßte die Zielsetzung der Reform in folgenden Punkten zusammen: Der Staat läßt künftig nicht über mittelbar Beteiligte für sich haften, wälzt die Verantwortung nicht auf Beamte als Einzelpersonen ab; er haftet an erster Stelle. Der Staat kann künftig Ansprüche eines Bürgers nur abwehren, wenn er sich entlastet; der Bürger muß nicht mehr den Beweis für ein Verschulden führen (Umkehrung der Beweislast). Bei Grundrechtsverletzungen sollte die Staatshaftung unabhängig von Verstößen der Bediensteten gegen die Sorgfaltspflicht eintreten; der Bürger sollte wählen können, ob er sich mit Geld abfinden läßt oder ob er auf der Wiederherstellung des ursprünglichen oder eines gleichartigen Zustandes bestehen wolle.

Bisher konnte der Bürger seine Ersatzansprüche gegen den einzelnen Beamten nur dann durchsetzen, wenn er ihm Fahrlässigkeit nachweisen konnte. Und damit hat wohl so mancher schon seine bitteren Erfahrungen gemacht. Das neue Staatshaftungsrecht bringt mehr als nur einen Schritt in die richtige Richtung.

Das Gesetz ist bisher noch nicht in Kraft getreten. Denn es herrscht Streit zwischen Bundesrat und Bundestag wie weit die Zustimmungskompetenz des Bundesrates geht. Es bleibt deshalb der neuen Legislaturperiode des Bundestages überlassen, in welchem Umfang die Staatshaftung reformiert wird.

Belastung der Verwaltungsgerichte in NRW

Das Justizministerium hat am 29. April 1980 Zahlenmaterial über die Belastung der Verwaltungsgerichte im Jahre 1979 vorgelegt. Danach hat sich der Geschäftsanteil im Vergleich zum vorangegangenen Jahr um 4,5 % erhöht.

Insgesamt haben die Verwaltungsgerichte im vergangenen Jahr 42 625 Verfahren (1978: 45 969 Verfahren) erledigt.

In eigener Sache

Mitmachen bei unserer Zeitschrift

Mit dem Erscheinen dieser Nummer unserer Zeitschrift ist die Halbjahreszeit des ersten Erscheinungsjahres schon überschritten. Die gute und aufmunternde Resonanz bei den Kolleginnen und Kollegen hat uns gezeigt, daß eine solche Zeitschrift sinnvoll, wenn nicht gar unbedingt erforderlich ist. Die Hefte sind auf dem besten Wege, Kontakte zu knüpfen oder zu vertiefen, Mitglieder zu werben und ein Sprachrohr aus der Praxis für die Praxis zu werden. Hier kann jeder mit einem Anliegen, das viele oder alle Kollegen angeht, zu Gehör kommen.

Viele Augen und Ohren sind notwendig, um die Fakten und Ansichten zu sammeln, über die in unserer Zeitschrift berichtet werden soll. Ergänzen Sie, verehrte Leserinnen und Leser, daher unsere Berichterstattung durch Ihren Aufsatz, Kommentar oder Leserbrief! Wir bemühen uns, aus allen juristischen Bereichen und allen dienstlichen Interessensphären die aktuellen Ereignisse aufzugreifen. Wir brauchen dafür aber eine breite Basis, also auch Ihre Mithilfe. Erlauben Sie uns, daß sich die Redaktion — in alphabetischer Reihenfolge — kurz vorstellt.

Klaus Burckhardt ist 37 Jahre alt und Vormundschaftsrichter am Amtsgericht Neuss.

Dr. Helga Engshuber, Jahrgang 1935, ist Staatsanwältin in der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Düsseldorf.

Wolfgang Fey, 36 Jahre alt, ist Familienrichter am Amtsgericht Düsseldorf und seit Mai 1980 im Bundesvorstand des DRB.

Hans-Manfred Hayner, Jahrgang 1936, ist Vorsitzender Richter einer Wirtschafts-Strafkammer am Landgericht Düsseldorf und tätig im Haupt-richterrat.

Dr. Franz-Joseph Pelz ist 42 Jahre alt und Mitglied eines Zivilsenates am Oberlandesgericht Hamm, Geschäftsführer im Landesvorstand und seit Mai 1980 Mitglied im Bundesvorstand des DRB.

Helena Pfeil, Jahrgang 1934, ist Mitglied eines Zivilsenates am Oberlandesgericht Hamm und Kassensführerin im Landesverband des DRB.

Rainer Voss, 39 Jahre alt, ist Mitglied einer Strafkammer des Landgerichtes Düsseldorf, Stellvertreter des Vorsitzenden des Landesverbandes und Mitglied des Bundesvorstandes des DRB. Er ist der verantwortliche Redakteur dieser Zeitschrift und der gelben Seiten der Deutschen Richterzeitung.

Dazu kommen als Mitarbeiter aus den Fachgerichtsbarkeiten:

Karl-Heinz Sander, Jahrgang 1933, Richter am Landessozialgericht Essen, Vorsitzender der Fachvereinigung Sozialgerichtsbarkeit.

Klaus Weber, Jahrgang 1932, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Hamm, Vorsitzender der Fachvereinigung Arbeitsgerichtsbarkeit.

Wir hoffen, daß Sie durch diese Aufstellung eine Anregung bekommen, wo und wie Sie an dieser Zeitschrift mitarbeiten und wen Sie ansprechen können.

Dazu will auch die nachstehende **Zuschrift** auffordern.

Die Redaktion

Der Landesverband von NRW Richter und Staatsanwälte im DRB beschloß im Interesse aller Leser im Lande zwischen Rhein und Weser sein „Info-Blatt“ neu zu gestalten und viel lebendiger als im alten zu informieren und zu berichten, was sich so tut bei den Gerichten. Von wichtigen und nur Randproblemen, Verbands- und hochpolitischen Themen wird jetzt viel flotter unterrichtet — auch mal 'ne Glosse eingeschichtet — so daß, wer hätte das gedacht,

das Lesen jetzt Vergnügen macht! Natürlich gibt's wie immer Leute, denen nicht paßt der Ton von heute; die hört man laut und heftig stöhnen können sich noch nicht dran gewöhnen, daß vieles man mit Witz und Piff viel leichter doch kriegt in den Griff! Diese Kritik sollt' niemand stören, man kann ja nicht auf jeden hören! Wer gern erfährt aus erster Hand, was da geplant bei uns im Land, der wartet schon voll Wißbegier auf diese neue Nummer vier.

Von den in dieser Zahl enthaltenen 41 757 (1978: 45 129) Klagen sowie Verfahren wegen sofortiger Vollziehung und einstweiliger Anordnung waren 63,9 %

(1978: 70 %) innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen; bei 2,9 % (1978: 3,3 %) betrug die Verfahrensdauer mehr als ein Jahr.

Das BHW hilft, wo es kann – damit Bauwünsche Wirklichkeit werden.

Damit ein Haus zum Heim wird, braucht es mehr als die vier Wände. Was ein Haus liebenswert und das Leben darin lebenswert macht, ist für BHW-Bausparer erschwinglich. Dabei helfen die Vorteile, die das BHW als Spezial-Bausparkasse für den öffentlichen Dienst seinen Bausparern bieten kann.

Bekannt für günstige Zinssätze.

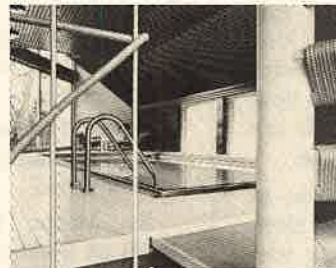
Das macht BHW-Bausparern die Finanzierung sicher. Mit 4,5% oder 5% Darlehenszinsen bei 2,5% oder 3% Guthabenzinsen bietet das BHW seinen Bausparern nach wie vor günstiges Baugeld.

Bevorzugt, wegen maßgeschneiderter Tarife.

Wer seine monatliche Belastung gering halten will, wählt die Tarife 5 oder 3. Bei Tarif 5 reichen 330,-, bei Tarif 3 sogar nur 250,- DM monatlich aus, um einen Bausparvertrag von 100.000,- DM anzusparen. Für Schnellsparer gibt es jetzt die Tarife 1 und 4.

Gute Zuteilungs- Chancen.

Durch das „Zeit-mal-Geld-System“ kann auch, wenn weniger als 40% der Bausparsumme angespart sind, ein BHW-Bausparvertrag unter bestimmten Voraussetzungen bereits zugeteilt werden. Das BHW gibt in diesen Fällen ein Darlehen von über 60%.



Bauspar- Darlehensnehmer haben teil am Überschuß.

Wie in der Vergangenheit durch Zinsermäßigung, beteiligt das BHW auch 1980 seine Bauspardarlehensnehmer am erwirtschafteten Überschuß: Diese erhalten 10% der 1980 auf Zuteilungsdarlehen entrichteten Darlehenszinsen als Sondertilgung gutgeschrieben.

Das BHW handelt gemeinnützig.

Für die Überschußbeteiligung 1980 stehen 90 Mio. DM zur Verfügung, die aus Erträgen des Jahres 1979 zurückgestellt wurden. Das BHW kann das aufgrund seiner gemeinnützigen, sparsamen Wirtschaftsführung sowie dank weitgehenden Verzichts der BHW-Gesellschafter auf Gewinnausschüttung.

BHW. Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst.

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH · 3250 Hameln